

*Very important definitions !
Relates to everybody who has
to do with decision-making
in industry & administration !*

*NEWLY REVISED
Memoria S. Iohannis Bosco MMIII*

Europäische Rechtsetzung nach Artikel 249 EGV

(Amsterdamer Vertrag und Nizza-Vertrag; Artikel 189 Maastricht-Vertrag)

"Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und nach Massgabe dieses Vertrags erlassen ① das Europäische Parlament und der Rat gemeinsam, ② der Rat (gemeint ist der Ministerrat nach Artikel 202 ff. EGV) ③ und die Kommission Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen, sprechen Empfehlungen aus oder geben Stellungnahmen ab.

Die **Verordnung** hat *allgemeine Geltung*. Sie ist in allen ihren Teilen *verbindlich* und gilt *unmittelbar* in jedem Mitgliedstaat.

Die **Richtlinie** ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden *Zieles verbindlich*, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und Mittel.

Die **Entscheidung** ist in allen ihren Teilen für *diejenigen verbindlich*, die sie bezeichnet.

Die **Empfehlungen** und **Stellungnahmen** sind nicht verbindlich."